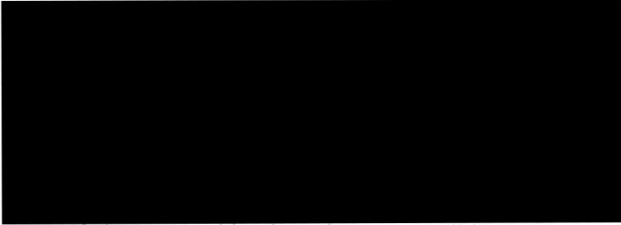




Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

IFG 2022-0004890250

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
Hier: Lageberichte der Informationssammelstelle "Kiew" [#243787]**

Wiesbaden, 11.07.2022

Seite 1 von 2



mit Antrag vom 18.03.2022 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Zusendung alle[r] Lageberichte bzw. Lagepapiere der Informationssammelstelle "Kiew" der Staatsschutzabteilung des BKA, wie z.B. hier berichtet: <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/ukraine-krieg-in-deutschland-101.html>. Mit der Schwärzung personenbezogener Daten haben Sie sich explizit einverstanden erklärt.

Über Ihren Antrag wird gemäß §§1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr.1, 3 Nr. 8 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 IFG wie folgt entschieden.

1. Der begehrte Zugang wird durch Übersendung des Lageberichts Nr. 18 (teilweise geschwärzt) gewährt.
2. Es werden Gebühren in Höhe von 45,00 € erhoben und festgesetzt.

Begründung:

Zu 1.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Namentlich sind diese ein besonderes öffentliches Interesse oder die Belange Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).

Ihnen steht ein Rechtsanspruch gegenüber dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG nur im eingeschränkten Umfang zu.



Seite 2 von 3

Gemäß § 3 Nr. 8 IFG i.V.m. § 10 Nr. 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) i.V.m. § 1 Nr. 2 Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsordnung (SÜFV) besteht gegenüber öffentlichen Stellen des Bundes kein Anspruch auf Informationszugang, wenn diese Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste wahrnehmen und eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt. Der in Rede stehende Bericht wurde vom BKA im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion erstellt, der auch Informationen enthält, die aus einer dauerhaften Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes resultieren. Der Informationszugang an dieser Stelle wurde durch Schwärzung der entsprechenden Passage eingeschränkt.

Darüber hinaus wurden lediglich die in den Schreiben enthaltenen Namen/Erreichbarkeiten ihrem Antrag entsprechend geschwärzt.

Bei den von Ihnen beehrten amtlichen Informationen handelt es sich um einen Lagebericht, der ständig fortgeschrieben und dadurch aktualisiert wird. Der anliegende 18. Lagebericht stellt den aktuellsten Bericht zum Zeitpunkt ihres Antrags dar.

Zu 2.

Die Gebühren sind gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Deshalb soll die Gebührenerhebung über die festgelegten Höchstsätze hinaus nicht kostendeckend erfolgen.

Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.

Die Gebühren werden auf Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben:

- EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
- EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
- EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages (Sichtung und Prüfung der Unterlagen nach dem IFG inkl. Schwärzung sowie Erstellung des Auskunftsbescheids) ist eine Stunde für einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes in Rechnung zu stellen, sodass sich die Gebühr auf 45,00 € beläuft.

Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu den erteilten Auskünften. Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine

